



## **Socializing in Business oder Korruption ?**

**Risikominimierung im Mittelstand durch Prävention,  
insbesondere IT-Kontrollen**

**- 16. Münchner Management Kolloquium –  
18. März 2009**

## > Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten



*Der weltweit einzige Hersteller bestimmter Spezialwerkzeuge S hat soeben einen großen Auftrag des Automobilherstellers A abgewickelt. Hinsichtlich des Folgeauftrags führt S bereits Gespräche mit dem Geschäftsführer von A. Zum Dank für den letzten großen Auftrag laden die Eheleute S den Geschäftsführer und dessen Gattin zum Formel 1 – Rennen und zu einem anschließenden Kurzurlaub nach Monaco ein. S erhält den Folgeauftrag von A.*




## > Handfeste Nachteile für betroffene Unternehmen



- Rufschädigung
- Gefährdung bestehender Geschäftsbeziehungen
- Abschöpfung der durch Bestechung erlangten Vorteile
- Erhebliche steuerliche Nachforderungen
- Hohe, durch interne Ermittlungen verursachte Beratungskosten

## > Überblick über die zentralen Korruptionstatbestände des StGB



Norm(en)	Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB)	Bestechlichkeit, Bestechung (§§ 332, 334 StGB)	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
Inhalt der Unrechtsvereinbarung	<u>Vorteil</u> wird <u>für</u> die <u>Dienstausübung</u> im Allgemeinen gewährt und gefordert	<u>Vorteil</u> wird <u>für</u> die Vornahme einer bestimmten pflicht- widrigen <u>Diensthand-</u> <u>lung</u> gewährt und gefordert	Verhalten des Täters zielt auf eine Unrechtsvereinbarung ab und lässt darauf schließen, dass der <u>Vorteil</u> nach dem Prinzip „do ut des“ eine Gegenleistung <u>für</u> eine <u>künftige</u> <u>Bevorzugung</u> darstellen soll
	 Pflichtgemäße Dienstausübung	 Pflichtwidrige Diensthandlung	 Bevorzugung im Wettbewerb
Strafbarkeit von allgemeinen Maßnahmen zur Stimmungspflege	(+)	(-)	(-)
Genehmigungsmöglichkeit	(+)	(-)	(-)
Sozialübliche, nicht strafbare Zuwendungen	z.B. kleine Werbegeschenke (Kugelschreiber o.ä.) und geringwertige Aufmerksamkeiten aus Anlass von Jubiläen oder persönlichen Feiertagen		z.B. kleinere Aufmerksamkeiten und Einladungen zu bürger- lichen Mittagessen

## > Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten



### Beispiel 1

*Der Einkaufsleiter des Automobilherstellers A und der Geschäftsführer des Zulieferbetriebs Z verstehen sich infolge ihres langjährigen geschäftlichen Kontakts sehr gut. Infolgedessen gehen die beiden regelmäßig abends gemeinsam zum „Italiener um die Ecke“ essen, was der Geschäftsführer bezahlt. Zum Geburtstag erhält der Einkaufsleiter – wie jedes Jahr – ein Paar der neuesten Skier. Auch der Einkaufsleiter versäumt es in keinem Jahr, dem Geschäftsführer zum Geburtstag zu gratulieren. Einmal im Jahr lädt der Geschäftsführer den Einkaufsleiter mit Familie für eine Woche in seine Ferienwohnung in Gstaad ein. In einem der zahlreichen Gespräche äußert der Geschäftsführer, dass er sich in einer schwierigen Situation befinde, da die Umsätze seines Unternehmens zurückgegangen seien. Z erhält den nächsten Auftrag von A.*

## > Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten



### Beispiel 2

*Der Bauunternehmer U und der Beamte des Bundesaufsichtsamts B treffen sich hin und wieder zu Besprechungen. U bringt B bei diesen Gelegenheiten kleine Werbegeschenke (Wert: bis zu € 20) mit. Manchmal gehen die beiden auch gemeinsam essen, was A für beide bezahlt (normales Geschäftsessen). Außerdem lädt er B einmal im Jahr zu dem von dem Bauunternehmen veranstalteten Golfturnier ein. Bei der Bearbeitung der Angelegenheiten, die dieses Unternehmen betreffen, kommt es bei B nie zu zeitlichen Verzögerungen.*

## > Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten



### Beispiel 3

*Der Hersteller von Baukränen B hatte wieder einmal einen großen Auftrag des Bauunternehmers Z bekommen, der zwischenzeitlich zur Zufriedenheit aller abgewickelt wurde. Zum Dank für die hervorragende Zusammenarbeit lässt B dem Geschäftsführer von Z einen Präsentkorb „Gourmetwelt“ im Wert von rund 150 € (alternativ 900 €) zukommen. Der nächste Auftrag geht an B.*

## > Prävention



- Besonders wichtige Präventionsmaßnahmen
- Klare Verhaltensregeln
- Schulungen
- Ombudsmann / anonyme Hotline
- IT-Kontrollen

## > Prävention durch IT-Kontrollen



- Digitaler Fingerabdruck
- Das Unsichtbare sichtbar machen
- Nachweis und Aufklärung von Handlungen über digitale Spuren
- Identifikation und Beseitigung von Kontrollschwächen



## > Prävention durch IT-Kontrollen

- Beziehungsanalysen
- Kennzahlen- und Datenanalyse
- Benford's Law
- Continuous Auditing
- Volltextsuchen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



**Christopher Schönberger**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater

ch.schoenberger@psp.eu



**Dr. Sabine Stetter**  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Strafrecht,  
Fachanwältin für Steuerrecht  
s.stetter@psp.eu

**Peters, Schönberger & Partner**  
**Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer**  
**Steuerberater**

Schackstraße 2  
80539 München

Tel.: (0 89) 3 81 72 - 0

Fax: (0 89) 3 81 72 - 204

E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu)

Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu)